

Bekanntmachung

6

Auf Antrag der Fa. J. Steinkamp-Sandgewinnung & Vertrieb-, Splieter Str. 58, 48231 Warendorf, habe ich am 24.03.2005 die Genehmigung zur Abgrabung von Sand (Trockenentsandung) auf dem Grundstück Gemarkung Velsen, Flur 514, Flurstücke 7 u. 9tlw. in Warendorf gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes erteilt.

Die Prüfung des Vorhabens zeigte, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem Umweltverträglichkeitsgesetz durch die vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in der Emsaue kompensiert werden. Der nicht ausgleichbare Eingriff in die natürliche Bodenstruktur und die Wiederverfüllung sind angesichts des vergleichsweise geringen Umfangs zu tolerieren. Die FFH-Verträglichkeitsstudie belegt, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen die Abgrabung derart optimiert wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes -NSG Emsaue- in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen sind. Da darüber hinaus keine Einwendungen vorlagen, wurde dem Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen entsprochen.

Der Genehmigungsbescheid ist dem Träger des Vorhabens und dem bekannten Betroffenen zugestellt worden. Gemäß § 74 VwVfG NRW i.V.m. § 9 UVPG werden die übrigen Betroffenen auf folgendes hingewiesen:

Eine Ausfertigung dieser Genehmigung nebst dazugehörigen Genehmigungsunterlagen wird in der Zeit vom 28.04.2005 bis 11.05.2005 bei der Stadtverwaltung Warendorf-Baudezernat-Zimmer 104-, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Warendorf, 19.04.2005

Az.: 66.51.02-13

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
Im Auftrag
gez.: Richter